



Praktische Hinweise internationale Koproduktionen

Eine Koproduktion entsteht, wenn Produktionsfirmen verschiedener Länder einen Vertrag abschliessen, um gemeinsam einen Film zu finanzieren und herzustellen. Internationale Koproduktionen erhöhen das Finanzierungspotential, erweitern die Kompetenzen der beteiligten künstlerischen und technischen Mitarbeiter/-innen, und sie helfen mit, dass die hergestellten Filme auch international gezeigt werden. Koproduktionen tragen damit zur kulturellen Vielfalt und zur Ausstrahlung des Schweizer Filmschaffens bei.

Bei Koproduktionen treffen aber auch Partnerinnen zusammen, die unter verschiedenen gesetzlichen, ökonomischen und kulturellen Rahmenbedingungen Filme produzieren. Die Förderinstrumente sind in jedem Land anders ausgestattet, und die Bedingungen der Förderung als Koproduktion sind unterschiedlich. Eine erfolgreiche Koproduktion bedingt deshalb nicht nur eine vorausschauende Zusammenarbeit der beteiligten Koproduzentinnen, sondern auch eine frühzeitige Absprache mit den Institutionen der beteiligten Länder. In der Schweiz ist das BAK für die Anerkennung von Koproduktionen zuständig.

Die Schweiz hat mit folgenden Ländern Koproduktionsabkommen abgeschlossen:

- Deutschland und Österreich (trilaterales Abkommen)
- Frankreich
- Italien
- Französische Gemeinschaft Belgiens
- Luxemburg
- Kanada (inklusive Fernsehfilme)
- Mexiko

Weiter hat die Schweiz das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen unterzeichnet, das gilt

- für multilaterale Koproduktionen (zwischen drei und mehr Ländern)
- für bilaterale Koproduktionen mit Ländern, mit denen die Schweiz kein Abkommen hat

38 Länder haben das europäische Abkommen ratifiziert:

<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/147/signatures>

2017 wurde das Europäische Übereinkommen revidiert. Das neue Übereinkommen gilt für Filme, bei denen die Koproduzenten aller Länder das Abkommen ratifiziert haben. 34 Länder haben das revidierte Abkommen ratifiziert.¹

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/220/signatures>

Bilaterale Koproduktionen mit anderen als den oben genannten Ländern können nicht anerkannt werden.

¹ Stand 1.8.2023: AL, AM, AT, BE, BG, CH, CZ, DK, EE, ES, FI, GE, GR, HR, HU, IE, IS, IT, LT, LU, LV, MD, ME, MK, MT, NL, NO, PL, RO, RS, SE, SI, SK, UK

Eine multilaterale Koproduktion mit einem Land, das seinerseits mit dem Drittland ein Koproduktionsabkommen abgeschlossen hat, ist aber unter Umständen anerkennbar. Multilaterale Koproduktionen mit Drittländern sind nach den europäischen Abkommen anerkennbar, wenn der Anteil der Drittländer insgesamt nicht mehr als 30% der Gesamtkosten beträgt und mindestens drei europäische Länder beteiligt sind.

Die Anerkennung öffnet den Zugang zu Förderinstrumenten des Bundes, begründet aber keinen Anspruch auf Förderung. Für die Förderung unterscheidet das inländische Recht zwischen Schweizer Regie und ausländischer Regie und knüpft am Begriff des verantwortlichen Produzenten (Delegation) an. Tabellarische Übersichten über den unterschiedlichen Zugang zur Förderung je nach Koproduktionsstruktur finden sich in Ziffer 5 (Zugang zur Bundesförderung).

1. Begriffe

Eine Koproduktion ist eine **anerkannte Koproduktion**, wenn sie die Bedingungen eines der oben genannten Koproduktionsabkommen erfüllt und von den zuständigen Behörden als solche anerkannt worden ist.

Wird kein Gesuch gestellt oder die Anerkennung abgelehnt, kann es sich um eine **inoffizielle Koproduktion** handeln. Unter gewissen Umständen ist eine Förderung als Schweizer Film möglich.

Die Koproduktionsabkommen unterscheiden zwischen **majoritären** und **minoritären** Koproduzenten. Die majoritäre Koproduzentin ist in der Regel jene mit dem grössten Finanzierungsanteil, respektive jene, die die Hauptverantwortung für die Fertigstellung übernommen hat (Delegation).

Der **Finanzierungsanteil** ist der finanzielle Beitrag, den eine Koproduzentin aus ihrem Land mitbringt und an die Gesamtfinanzierung beiträgt. Er wird in Prozenten des Gesamtbudgets ausgedrückt. Er besteht insbesondere aus öffentlichen Mitteln der supranationalen, nationalen und regionalen Filmförderung, aus Vorfinanzierungen und Vorverkäufen von Kino, Fernsehen und anderen Auswertungsrechten, aus Eigenmitteln (Rückstellungen und Bareinlagen) und Beiträge anderer Partner aus dem jeweiligen Land .

Die **künstlerische und technische Beteiligung** besteht aus den Mitarbeitenden, die in künstlerischen und technischen Positionen am Film mitwirken und aus den filmtechnischen Betrieben, die im Zuge der Filmherstellung beauftragt werden. In der Regel stammen sie aus den Ländern der beteiligten Koproduzentinnen und werden auch von diesen bezahlt.

Der **Schweizer Ausgabenanteil** besteht aus dem Teil des Gesamtbudgets, der von der Schweizer Koproduzentin bezahlt wird. Dazu gehören die Ausgaben für die Schweizer Elemente, die von ihr im In- und Ausland bezahlt werden und die eigenen Kosten.

Verantwortliche Produzentin (*producteur délégué*) ist diejenige Produzentin, die für die erfolgreiche Fertigstellung des Films verantwortlich ist und das letzte Entscheidungsrecht hat. Wird eine gleichberechtigte Kodelegation vereinbart, kann dies im Streitfall problematisch sein. Eine Kodelegation wird nach inländischem Recht nicht als verantwortliche Schweizer Produktion betrachtet.

Schweizer Regie setzt einen Regisseur oder eine Regisseurin mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Wohnsitz in der Schweiz voraus; der Regievertrag muss mit der Schweizer Produktionsfirma abgeschlossen werden. Ko-Regie mit verschiedenen Nationalitäten gilt nur dann als Schweizer Regie, wenn der Anteil der Schweizer Regie überwiegend ist, respektive sie das Letztentscheidungsrecht hat.

Erfüllt eine Koproduktion die übrigen Anforderungen eines Koproduktionsabkommens, weist aber eine zu geringe künstlerische und technische Beteiligung aus dem entsprechenden Land auf, so ist unter gewissen Abkommen eine Anerkennung als **Kofinanzierung** möglich. Bei der Kofinanzierung erhält der Film die Anerkennung wie eine Koproduktion, hat aber nur eingeschränkten Zugang zur Förderung. Der Begriff der Kofinanzierung bezieht sich nur auf die Koproduzentin mit der unterproportionalen Beteiligung. Für die anderen Partner, die eine genügende künstlerische und technische Beteiligung aufweisen, handelt es sich um eine normale Koproduktion.

2. Anforderungen an eine Koproduktion

Eine anerkannte Koproduktion muss namentlich folgende Bedingungen erfüllen:

- Ein Koproduktionsvertrag begründet die Zusammenarbeit unter den Koproduzentinnen.
- Alle Koproduzentinnen tragen zur Finanzierung bei und ihre Anteile sowie die Rechte entsprechen dem anwendbaren Koproduktionsabkommen.
- Die künstlerische und technische Beteiligung der Koproduzentinnen muss ihrem Finanzierungsanteil entsprechen.

2.1 Koproduktionsvertrag

Der Koproduktionsvertrag muss folgende Punkte regeln:

- Angabe des anwendbaren Koproduktionsabkommens
- Art der Erstausswertung
- Anteile an der Finanzierung
- Regelung der Aufgabenteilung (Delegation) inklusive Verantwortung bei Kostenüberschreitungen
- Zugang zum Filmmaterial
- Rechte und Pflichten bezüglich Auswertung oder prozentuale Aufteilung der Filmrechte

Die meisten Koproduktionsabkommen beschränken sich auf **Kinofilme**. Eine Festivalauswertung ist praxisgemäss der Kinoauswertung gleichgestellt. Nur das Abkommen mit Kanada lässt auch **Fernsehfilm**e oder Filme zu, die für die Erstausswertung auf einer Plattform konzipiert sind.

Alle Koproduzentinnen müssen zur Finanzierung beitragen und tatsächliche Beiträge leisten.

Für die Aufteilung der Rechte und der entsprechenden Erlöse sind verschiedene Lösungen möglich (territorial, territorial und Prozentanteil Rest der Welt, prozentual Welt), solange alle Koproduzentinnen Eigentümerinnen des Films sind und ihr Rechteanteil verhältnismässig zum Finanzierungsanteil ist.

Koproduktionsverträge sollten mit der nötigen Sorgfalt vorbereitet werden. Differenzen sollten vor der Unterzeichnung diskutiert und bereinigt werden. Die Verträge binden Partner/-innen verschiedener Rechtssysteme, und im Streitfall wird eine Rechtsdurchsetzung bei unklaren Bestimmungen schwierig.

2.2 Finanzierungsanteile

Die Koproduktionsabkommen legen Mindest- und manchmal auch Höchstanteile an der Finanzierung fest.

Anteile Koproduktionen	Mindestanteil	Höchstanteil	Bemerkungen
Deutschland - Österreich	20%	-	Ausnahmsweise 10%
Frankreich	10%	90%	
Italien	20%	80%	Ausnahmsweise 10%
Belgien	10%	90%	
Luxemburg	20%	80%	
Kanada	20%	80%	Drittländer min. 20%

Mexiko	20%	80%	
Europäisches Abkommen bilateral	20%	80%	
Europäisches Abkommen multilateral	10%	70%	Drittländer bis 30%
Revidiertes europäisches Abkommen bilateral*	10%	90%	
Revidiertes europäisches Abkommen multilateral*	5%	80%	Drittländer bis 30%

* Stand 1.12. 2023: AL, AM, AT, BE, BG, CH, CZ, DK, EE, ES, FI, GE, GR, HR, HU, IE, IS, IT, LT, LU, LV, MD, ME, MK, MT, NLE, NO, PL, RO, RS, SE, SI, SK, UK

Anteile Kofinanzierungen	Mindestanteil	Höchstanteil	Bemerkungen
Deutschland - Österreich	10%	20%	
Luxemburg	10%		Nur wenn Koproduktion in beiden Ländern selektiv gefördert wird
Europäisches Abkommen	10%	25%	
Revidiertes Europäisches Abkommen	10%	25%	

Die Berechnung der Finanzierungsanteile kann sich nach der Währung jedes der beteiligten Länder richten. Bei Kursschwankungen ist im Prinzip vom effektiven Wechselkurs bei Drehbeginn, respektive zum Zeitpunkt des Auszahlungsgesuchs auszugehen.

2.3 Künstlerische und technische Beteiligung

Die künstlerische und technische Beteiligung muss dem Finanzierungsanteil entsprechen, d.h. proportional sein: Wenn der Schweizer Finanzierungsanteil 30% beträgt, müssen 30% der künstlerischen und technischen Beteiligung aus Schweizer Elementen bestehen und der Schweizer Ausgabenanteil sollte grundsätzlich ebenfalls 30% ausmachen.

- Als Schweizer Elemente zählen künstlerische und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in verantwortlichen Positionen (Chefposten) am Film mitarbeiten, wenn sie das Schweizer Bürgerrecht oder Wohnsitz in der Schweiz haben. Als Schweizer Elemente zählen auch filmtechnische Betriebe mit Sitz in der Schweiz, die Dienstleistungen für den Film erbringen oder Material liefern. Schweizer Elemente müssen bei der Schweizer Produktionsfirma unter Vertrag stehen und von ihr bezahlt werden. Massgebend sind die verantwortlichen Posten und Arbeiten nach untenstehender Liste.
- Gleichzeitig muss auch der Schweizer Ausgabenanteil grundsätzlich dem Finanzierungsanteil entsprechen. Ein *Minus* an Schweizer Ausgaben (Transferzahlung) kann im Einzelfall akzeptiert werden, wenn diesem ein *Plus* bei der Schweizer Beteiligung gegenübersteht. Dieses Plus kann quantitativ (überproportionale Beteiligung) oder qualitativ (besonders wichtige Positionen/Arbeiten) sein. Ein Schweizer Ausgabenanteil unter 80% des Schweizer Finanzierungsanteils wird nicht akzeptiert.

Spielfilme	Dokumentarfilme	Animationsfilme**
Künstlerische Positionen		
Drehbuch * Regie * Musikkomposition * Kamera * Schnitt * Erste Hauptrolle Zweite Hauptrolle	Drehvorlage * Regie * Musikkomposition * Kamera * Schnitt *	Konzeption / Drehbuch * Storyboard / Animatik Regie * Musikkomposition * Kamera / Künstlerische Leitung Key Animation Schnitt Stimme
Technische Positionen		
Produktionsleitung Aufnahmeleitung Erste Regieassistentin Skript Tonmeister/-in * Beleuchter/-in Maschinist/-in Ausstattungsleitung * Kostüme Maske Sound Design Mischung Picture Design	Produktionsleitung Erste Regieassistentin Tonmeister/-in * Beleuchter/-in Maschinist/-in Sound Design Mischung Picture Design	Produktionsleitung Erste Regieassistentin Technische Leitung Konzeption Figuren * Herstellung Figuren Ausstattungsleitung * Leitung Animation Compositing Sound Design Mischung Picture Design
Industrie		
Equipment (Kamera, Licht, Ton) Bild-Postproduktion * Ton-Postproduktion	Equipment (Kamera, Licht, Ton) Schneiderraum Bild-Postproduktion * Ton-Postproduktion	Studio * Bild-Postproduktion Ton-Postproduktion

(*) Wichtige Positionen. Diese können insgesamt doppelt gezählt werden.

(**) Die Analyse der Positionen erfolgt aufgrund der angewandten Animationstechnik

Berücksichtigt werden nur die Chefposten, d.h. eine Funktion wird grundsätzlich nur einmal pro Film gezählt. Nicht besetzte Posten werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Mitarbeitende aus **Drittländern**, die keinem Koproduktionspartner zugerechnet werden können, können ausnahmsweise bei der Berechnung weggelassen werden, wenn ihre Beteiligung am Film aus künstlerischen Gründen zwingend ist. Die Ausgaben für diese Beteiligten können im Umfang des Finanzierungsanteils den Ausgaben der Schweizer Produktionsfirma zugerechnet werden.

Ist die künstlerische und technische Beteiligung zu tief, ist nach gewissen Abkommen (Deutschland-Österreich, Luxemburg, Europäisches Abkommen) eine Anerkennung als **Kofinanzierung** möglich.

3. Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung als Koproduktion erfolgt auf Gesuch der Produktionsfirma. In der Regel gibt es eine **provisorische Anerkennung** vor der Herstellung und eine **definitive Anerkennung** nach der Abrechnung.

Für das Gesuch um Anerkennung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Koproduktionsvertrag. Für die provisorische Anerkennung genügt auch ein Deal Memo
- Bei verantwortlichen Produzenten: Drehbuch- und Regievertrag
- Budget, respektive Abrechnung
- Finanzierungsplan
- Koproduktionsanalyse (neues Formular, ersetzt die Mitarbeiterliste)
- Gender- und Diversitätsangaben bei der definitiven Anerkennung

Gesuche können beim BAK jederzeit per Post oder Email eingereicht werden. Die interne Bearbeitung dauert etwa zwei Wochen, der Entscheid hängt jedoch von der Koordination mit den anderen beteiligten Ländern ab. Nach den meisten Abkommen muss das Gesuch rechtzeitig vor Drehbeginn eingereicht werden. Besteht eine Absichtserklärung für Herstellungsförderung und wird das Auszahlungsgesuch gestellt, so prüft das BAK provisorisch, ob eine Anerkennung möglich ist.

Der Ablauf des Anerkennungsverfahrens und die notwendigen Unterlagen sind im jeweiligen Abkommen, die Details dazu meist im Anhang, geregelt. In der Regel koordinieren sich die beteiligten Länder selber und tauschen die eingereichten Unterlagen aus. Das Gesuch der majoritären Koproduzentin löst das Anerkennungsverfahren aus. Das Land der **majoritären Koproduzentin** holt dann die Stellungnahmen der Länder der minoritären Koproduzentin ein und äussert sich nach Einigung mit ihnen. Das BAK kann die eingereichten Unterlagen zwar inhaltlich prüfen, wartet für die definitive Anerkennung aber immer das Resultat der Konsultation der anderen Länder ab.

Es gibt kein Ursprungszeugnis für Koproduktionen. Formell ist die Anerkennung ein **Brief des BAK an die zuständigen Behörden der anderen beteiligten Länder**. Die Schweizer Koproduzentin erhält eine Kopie dieses Briefes.

Die definitiven Anerkennungen werden jährlich auf der Website des BAK publiziert.

Die meisten Koproduktionsabkommen sehen eine **gemischte Kommission** vor, die aus Vertreter/-innen der Regierungen, der Behörden und der betroffenen Fachkreise zusammengesetzt ist. Die gemischte Kommission trifft sich regelmässig, um die Anwendung des Abkommens zu diskutieren und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

Die einzelnen Koproduktionsverfahren definieren leicht unterschiedliche Kriterien und Verfahren für die Anerkennung. Massgebend ist im Einzelfall der Text des jeweiligen Koproduktionsabkommens.

Innerhalb des BAK, respektive der Sektion Film sind Zuständig für Filme, die vom BAK gefördert werden

Dienst Filmförderung

Kontakt siehe Webseite Selektive Filmförderung

Zuständig für Filme, die nicht vom BAK in der Herstellung gefördert werden

Dienst Auswertung und Angebotsvielfalt

Kontakt siehe Website Quoten und Investitionspflicht

Gesetzliche Grundlagen für die Anerkennung

- Koproduktionsabkommen (SR 0.443.nn), siehe Links auf der Website des BAK
- Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113): Insbesondere Artikel Art. 111-114

4. Auswirkungen der Anerkennung

Durch die Anerkennung als Koproduktion wird der koproduzierte Film einem Schweizer Film gleichgestellt, er erhält quasi die Schweizerische Nationalität. Die Anerkennung ist Voraussetzung für den Zugang zur Filmförderung des Bundes. Die Anerkennung wird aber auch von zahlreichen regionalen und internationalen Förderinstitutionen verlangt.

Bei Förderungsgesuchen prüft das BAK in jeder Verfahrensphase, ob ein Projekt voraussichtlich als offizielle Koproduktion anerkannt werden kann oder ob es als Schweizer Film gefördert werden kann. Ist eine Anerkennung zum Vornherein ausgeschlossen, wird auf ein Gesuch nicht eingetreten. Subventionen können nur in Aussicht gestellt oder ausbezahlt werden, wenn eine Anerkennung in Frage kommt oder der Film ein Schweizer Film ist.

Nicht anerkannte Koproduktionen sind inoffizielle Koproduktionen, Falls sie die Voraussetzungen eines Schweizer Films erfüllen, können sie gefördert werden. Informationen dazu unter Praktische Hinweise Ursprungszeugnis Schweizer Filme ([link](#))

5. Zugang zur Bundesförderung

Nebst der Anerkennung hängt der Zugang zu den einzelnen Förderinstrumenten des Bundes und die Höhe der möglichen Beiträge von weiteren Kriterien ab:

- Hat der Film eine Schweizer Regie oder eine ausländische Regie?
- Ist der/die Schweizer Produzent/-in verantwortliche/r Produzent/-in?
- Handelt es sich um eine normale Koproduktion oder um eine Kofinanzierung?

Gesetzliche Grundlagen für Förderung

- Filmgesetz (FiG, SR 443.1): insbesondere Art. 3 lit b
- Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113) und Anhang 1
- Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis (SR 443.116)
- Verordnung des EDI über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen (IPFiV, SR 443.122)

Die folgenden Tabellen vergleichen Koproduktionen und Schweizer Filme hinsichtlich Zugang zur finanziellen Förderung. Die Tabellen sollen der Übersicht dienen, massgeblich sind immer die rechtlichen Grundlagen.

5.1 Zugang der Koproduktionen zur Förderung des Drehbuchschreibens und der Projektentwicklung	Schweizer Filme				Koproduktionen		Kofinanzierungen	Gesetzliche Grundlagen (FIFV und Anhang 1)
	Schweizer Regie		Ausländische Regie		Schweizer Regie	Ausländische Regie		
	Schweizer Produzent verantwortlich	Nicht verantwortlich	Schweizer Produzent verantwortlich	Nicht verantwortlich				
Selektiv Drehbuch*	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Art. 8 Abs. 2, 2.1.1.1
Selektiv Projektentwicklung (Doc, Animation, Transmedia)	Grün	Grün	Rot	Grün	Rot	Rot	Rot	2.1.2.2
Reinvestitionen Succès Cinéma Treatment, Drehbuch*	Grün	Grün	Rot	Grün	Rot	Rot	Rot	Art. 8 Abs. 2, Art. 95, 2.2.2
Reinvestitionen Succès Cinéma Projektentwicklung	Grün	Grün	Rot	Grün	Rot	Rot	Rot	Art. 95, 2.2.4
MEDIA Entwicklung	Grün	Grün	Rot	Grün	Rot	Rot	Rot	IPFiV Art. 30
MEDIA Paketförderung	Grün	Grün	Rot	Grün	Rot	Rot	Rot	IPFiV Art. 37, Art. 38
MEDIA Koentwicklung	Rot	Rot	Grün	Rot	Grün	Rot	Rot	IPFiV Art. 76h ff

Grün: möglich

Orange: möglich mit Bedingungen

Rot: nicht möglich

* Massgeblich Nationalität Autor/-in statt Regie

5.2 Zugang der Koproduktionen zur Herstellungsförderung	Schweizer Filme				Koproduktionen		Kofinanzierungen		Gesetzliche Grundlagen (FIFV und Anhang 1)
					Schweizer Regie		Ausländische Regie		
	Schweizer Produzent verantwortlich	Nicht verantwortlich	Schweizer Produzent verantwortlich	Nicht verantwortlich					
Selektiv Herstellung		(1)	(2)	(3)	(2)	(2)	(2)	Art. 46a, 2.1.3.2, 2.1.3.3, 2.1.3.4	
Selektiv Postproduktion								2.1.4.2	
Reinvestitionen Succès Cinéma Regie								Art. 95, 2.2.4	
Reinvestitionen Succès Cinéma Herstellung								Art. 95, 2.2.4	
Reinvestitionen Succès Cinéma Postproduktion								Art. 95, 2.2.4	
FiSS								Art. 14	
Eurimages Herstellungsförderung						(4)	(4)	Reglement Eurimages	
Anrechenbare Investition Ankauf und Koproduktion FQIV								FQIV Art. Art. 11, 13	

Grün: möglich

Orange: möglich mit Bedingungen

Rot: nicht möglich

(1) Anteil der künstlerischen und technischen Mitarbeiter/-innen muss dem Finanzierungsanteil entsprechen

(2) Punktesystem

(3) Nicht prioritär

(4) Anteil Eurimages muss Anteil Finanzierung entsprechen

5.3 Zugang der Koproduktionen zur Förderung der Auswertung	Schweizer Filme				Koproduktionen		Kofinanzierungen		Gesetzliche Grundlagen (FIFV und Anhang 1)
	Schweizer Produzent verantwortlich		Nicht verantwortlich		Schweizer Regie	Ausländische Regie	Schweizer Regie	Ausländische Regie	
	Schweizer Produzent verantwortlich		Nicht verantwortlich						
	Schweizer Produzent verantwortlich		Nicht verantwortlich						
Selektive Verleih- und Vertriebsförderung									2.1.5.1, 2.1.5.2
Vielfaltsprämien Verleih				(5)	(5)	(5)	(5)		Art. 14a, Art. 14b
Filmpreis									Filmpreisverordnung Art. 4
Gutschriften Succès Cinéma			(6)	(7)	(7)				Art. 71 Abs. 2, 79 Abs. 2
Gutschriften Succès Festival									Art. 81 Abs. 1
Reinvestitionen Succès Cinéma Verleih				(8)	(8)				Art. 95, 2.2.5
Internationale Exportförderung		(9)							IPFiV Art. 6, Art. 7
Internationale Teilnahme an Festivals									IPFiV Art. 13, Art. 14
MEDIA Verleih selektiv				(10)	(10)	(10)	(10)		IPFiV Art. 45
MEDIA Verleih Gutschriften erfolgsabhängig				(11)	(11)	(11)	(11)		IPFiV Art. 51, Art. 79 Abs. 2 FiFV
MEDIA Verleih Reinvestition erfolgsabhängig				(12)	(12)	(12)	(12)		IPFiV Art. 53

Grün: möglich. Orange: möglich mit Bedingungen. Rot: nicht möglich

(5) Herstellungskosten unter 10 Millionen Franken und nicht förderbar nach IPFiV Art. 45 und 53 oder durch den Europarat

(6) Nur 50% Gutschriften

(7) Für Verleih nur wenn nicht förderbar nach IPFiV Art. 52. Nur 50% Gutschriften.

(8) Nur für Minimum Garantie vor Herstellung

(9) Nur wenn Mehrheit der Rechte

(10) Nur Filme mit Mehrheitsproduzent/-in aus MEDIA-Raum und einem Budget bis 16 Mio. CHF. Keine Kumulierung mit Reinvestition MEDIA-Gutschriften in P&A für den Verleih.

(11) Nur Filme mit Mehrheitsproduzent/-in aus MEDIA-Raum. Keine Kumulierung mit Gutschriften Succès Cinéma für den Verleih.

(12) Nur Filme mit Mehrheitsproduzent/-in aus MEDIA-Raum. Keine Kumulierung von Reinvestition in P&A mit MEDIA-Verleih selektiv oder Verleihförderungen nach FiFV